

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 01.07.2021, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 42gr010721

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Frau Gertrude Sommer	FWL	in Vertretung von GR Haaser
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr GR Hubert Mosser	ÖVP	
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr Markus Feiersinger	Team Wörgl	in Vertretung von GR Dr. Taxacher
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Frau Dipl.- Hdl. Iris Kahn	Grüne	in Vertretung von GR Götz
Frau GR DI (FH) Catarina Becherstorfer	Grüne	
Herr Christian Kinigadner	Junge Wörgler Liste - JWL	in Vertretung von GR Riedhart

Stadtamt

Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtamtsdirektor
Herr DI Hermann Etzelstorfer	Leiter Stadtbauamt
Frau Ing. Melanie Partoll	Leiter-Stellv. Stadtbauamt
Herr Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Frau Mag. Christina Widschwenter	
Herr Mag. Andreas Madersbacher	Pressestelle

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein	GF Stadtwerke Wörgl GmbH
Frau Eva Teißl, BA	GF Stadtmarketing Wörgl GmbH

Schriftführer/-in

Frau Anita Schipflinger

Abwesend sind:

Herr GR Peter Haaser	FWL	entschuldigt
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	entschuldigt
Herr GR Richard Götz	Grüne	entschuldigt
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil
- 2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 4.1. Antrag Errichtung einer Übergangs-Krippe im Pflichtschulzentrum (Fritz Atzl-Schule)
- 4.2. Antrag Petition "Therapien für Kinder sicherstellen - JETZT! Keine Schließung von Therapiezentren ohne Folgemodell!"
- 4.3. Antrag Agenda 2030 in der Stadtgemeinde Wörgl
5. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 5.1. Antrag Änderung des Örtliches Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/5 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg - SPAR
- 5.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 119/3 und 119/7 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg - SPAR
- 5.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke TF 119/2, TF 119/3, 119/7 und TF 121/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg SPAR
- 5.4. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstücks 189/27 KG Wörgl-Kufstein (Hochgarage M4) M4 Wohnen
- 5.5. Antrag Änderung Bebauungsplan und Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Gst. 189/27 KG Wörgl-Kufstein (Hochgarage M4) M4 Wohnen
- 5.6. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 190/22 (KG Wörgl-Kufstein) Salzburger Straße (ehem. Mitarbeiterparkplatz M4)
- 5.7. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/18, 158/19, 158/20, 158/23 und 158/24 (KG Wörgl-Kufstein) KR M. Pichler-Straße, Bahnhofstraße, Fritz Atzl-Straße
- 5.8. Antrag Verordnung über die Erklärung des Gst 258/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeinestraße
- 5.9. Antrag Verordnung über die Erklärung der Gst 3/1, Gst 3/7, Gst 3/8 und Gst 4/1 in KG Wörgl-Rattenberg sowie der Gst 103/4 und Gst 158/27 in KG Wörgl-Kufstein zur Gemeinestraße
- 5.10. Antrag Verordnung über die Erklärung der Gst 346/1, 350/4, 360/10, 1189, 360/8, 358/1, 389/3, 384/4, 191/4, 191/6, 191/8, 1073, 215/3, 420/2, 1079, 1067/4 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeinestraße

- 5.11. Antrag Verordnung über die Erklärung der 273/13, 285/9, 271/20, 271/1, 270/11, 271/34, 246/14, 246/2, 267/63, 265/3 und 257/31, vorkommend in KG Wörgl-Kufstein, zur Gemeindestraße
- 5.12. Antrag Einbahnregelung Winkl/Albrechticestraße
- 5.13. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 6.1. Antrag auf Neuerlassung einer ortspolizeilichen Verordnung sowie Aufhebung von ortspolizeilichen Verordnungen
- 6.2. Antrag Aufhebung bzw. Neuerlassung der Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 7.1. Bericht BGM Wechner, Architekturwettbewerb Bahnhofstraße
- 7.2. Anfrage GR-Ersatz Kahn, Öffnung Innenbereich Wave
8. Nicht öffentlicher Teil
- 8.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende informiert, dass die Gemeinderatssitzung als Live-Stream übertragen wird. Der Gemeinderat tagt nicht in seiner Originalbesetzung. Entschuldigt für die heutige Sitzung sind: GR Dr. Andreas Taxacher, GR Richard Götz, GR Peter Haaser und GR Michael Riedhart.

Herr GR Dr. Taxacher wird von Herrn GR-Ersatzmitglied Markus Feiersinger,
Herr GR Götz wird von Frau GR-Ersatzmitglied Iris Kahn,
Herr GR Haaser von Frau GR-Ersatzmitglied Gertrude Sommer
und Herr GR Riedhardt von Herrn Christian Kinigadner vertreten.

Die Gemeinderatsersatzmitglieder Feiersinger, Sommer und Kahn sind bereits angelobt.

Zur Angelobung von Herrn Kinigadner ersucht die Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder sich zu erheben und verliest die Angelobungsformel wie folgt: *„Ich gelobe, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes treu zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch meines Amtes zu walten und das Wohl der Stadtgemeinde Wörgl nach bestem Wissen und Können zu fördern.“*

Von GR-Ersatzmitglied Kinigadner wird mit einem „Ich gelobe“ geantwortet.

2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil

2.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Protokollgenehmigung

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Kahn teilt mit, dass die Wörgler Grünen der Protokollgenehmigung nicht zustimmen werden und begründet dies mit dem Fehlen von div. Wortmeldungen, die im gegebenen Ausmaß zu umfangreich erscheinen. Zudem wurde bei Tagesordnungspunkten „Keine Diskussion“ festgehalten, obwohl Wortmeldungen erfolgten. Die Wörgler Grünen ersuchen künftig wieder um eine ausführlichere Protokollierung.

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass im Protokoll der wesentliche Verlauf der Diskussion festzuhalten ist und nicht jede einzelne Wortmeldung protokolliert werden könne. Wünscht ein Gemeinderatsmitglied die Aufnahme seines Statements zu einem Thema im Protokoll, ist dies im Vorfeld der Wortmeldung bekanntzugeben.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll zur 41. Gemeinderatssitzung vom 27.05.2021 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

4.1. Antrag Errichtung einer Übergangs-Krippe im Pflichtschulzentrum (Fritz Atzl-Schule)

Sachverhalt:

Aufgrund der begrenzten Platzkapazität in den Wörgler Kinderkrippen, wurden für das Betreuungsjahr 2021/22 Möglichkeiten zur Schaffung neuer Plätze eruiert.

Nach längerer Recherche ergaben sich drei Varianten:

- Containerlösung
- Kooperation mit privater Einrichtung (Wonneproppen)
- Übergangslösung (Schulzentrum) in Kombination mit Errichtung einer neuen Kinderkrippe für das Jahr 22/23

Da die Containerlösung als teuerste Variante bereits im Vorfeld als ev. Notlösung besprochen wurde, stellte sich bei der Begehung der beiden anderen Varianten mit der Fachinspektorin Fr. Neururer heraus, dass seitens des Landes (Abteilung Elementarbildung) die einjährige Übergangslösung in der Fritz Atzl-Schule priorisiert wird. Daher wird in diesem Antrag diese Variante behandelt.

Die entsprechenden Ansuchen (Anzeige der Errichtung und Genehmigung der Räumlichkeiten) wurden inzwischen beim Land vorbehaltlich der Gemeindeentscheidung eingereicht. Bei der Fachinspektorin wurde darauf hingewiesen, dass wir die Rückmeldung des Landes baldmöglichst benötigen.

Mit dem Antrag auf Bewilligung dieser Übergangslösung wird auch um die Bewilligung des Tarifblattes (Ergänzung für diese Übergangslösung) und die Ergänzung der Kinderkrippenordnung angesucht.

Die Stadtgemeinde Wörgl erhält für den laufenden Betrieb der Einrichtung zwar den Personalkostenzuschuss (jährlich ca. € 87.000,- für eine eingruppige Kinderkrippe), für die Übergangslösung kann aber keine große Förderung für die Ausstattung (wären € 125.000,- je Gruppe) abgerufen werden, ein Antrag ist hier erst mit der geplanten neuen Kinderkrippe im Jahr 2022 möglich.

Neben der Differenz zu den Personalkosten (Großteils mit Elternbeiträgen abgedeckt) ist die Einrichtung mit Ausgaben verbunden, die

- teils dem Schulgebäude nachhaltig zur Verfügung stehen (2 neue Heizkörper)
- teils „verlorene“ Kosten darstellen, da sie nur für dieses Übergangsjahr notwendig sind (Kosten werden mit Ing. Atzl eruiert und nachgereicht)
- zum großen Teil Ausstattung beinhalten, die in die neue Einrichtung mitgenommen werden kann.

Die Aufstellung dazu ist bitte der Beilage zu entnehmen.

Mit Antragstellung ist leider die Rückmeldung von Frau Insp. Neururer noch nicht eingetroffen, ob für diese Übergangslösung eine Strukturförderung im Ausmaß von € 12.000,- vom Land abgerufen werden kann. Dieser Betrag käme sonst noch von der Gesamtsumme zum Abzug.

Ein Namensvorschlag für die Übergangslösung wäre: Kinderkrippe Schulzentrum oder Kinderkrippe Pflichtschulzentrum.

Zur Schaffung von Plätzen für eine Kinderkrippe wird um die Bewilligung der Errichtung einer Übergangslösung in den Räumen der Fritz Atzl-Schule angesucht. Ebenso wird um die Bewilligung des dafür vorgesehenen Tarifblattes und die Änderung in der Kinderkrippenordnung angesucht. Außerdem wird um finanzielle Mittel für die notwendige Ausstattung der Räumlichkeiten und des kleinen Gartens angesucht.

Die genaue Kostenaufstellung kann aus der Anlage entnommen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 40.000,00		N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(18.6.2021):

1/24008 (Kinderkrippe FAS): Da keinerlei Mittel veranschlagt wurden, wäre ein entsprechender Überschreitungsbeschluss zu fassen.

h.mussner

Beschlussvorschlag nach 40soz170621 lt. FC:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer einjährigen Übergangskrippe mit den nötigen Änderungen in Tarifblatt und Kinderkrippenordnung und den notwendigen finanziellen Mitteln in Höhe von € 40.000,00 für die Ausstattung.

Diskussion:

Von GR-Ersatzmitglied Kahn wird die Frage aufgeworfen, ob auf den im Tarifblatt angeführten Mehrwertsteuersatz verzichtet werden könne und dadurch eine Reduktion der Elternbeiträge möglich wäre. Dies wird von Finanzleiter Mag. Hohenauer verneint. Er bezieht sich auf die gesetzliche Vorgabe zur Einhebung der Umsatzsteuer in diesem Bereich.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer verweist auf die lange Warteliste bei Kinderbetreuungsplätzen in Wörgl. Sie möchte wissen, ob Kinder berufstätiger Eltern auf der Warteliste sind und keinen Betreuungsplatz haben. Dazu erklärt GR Kovacevic in seiner Funktion als Sozialreferent, dass es klare Richtlinien zur Reihung der Warteliste gibt. Kriterien hierfür sind z.B. die Berufstätigkeit beider Elternteile

oder Kinder, die im Alter dem Kindergarteneintritt am Nächsten sind. Seines Wissens gibt es derzeit keine berufstätigen Eltern ohne Betreuungsplatz.

GRⁱⁿ Schimanek erkundigt sich nach der Erreichung des Barcelona-Zieles. Durch den Ausbau der Betreuungsplätze ist man auf einem guten Weg diese Vorgaben zu erreichen, erklärt GR Kovacevic.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer einjährigen Übergangskrippe mit den nötigen Änderungen in Tarifblatt und Kinderkrippenordnung und den notwendigen finanziellen Mitteln in Höhe von € 40.000,00 für die Ausstattung.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.2. Antrag Petition "Therapien für Kinder sicherstellen - JETZT! Keine Schließung von Therapiezentren ohne Folgemodell!"

Sachverhalt:

Frau Bettina Jaklitsch, Verwaltungsassistentin des Therapie- und Förderzentrums „Die Eule“ informiert uns über die geplante Schließung des Therapie- und Förderzentrums und bittet um Unterstützung der Gemeinde Wörgl.

Durch die geplante Schließung der Kindertherapiezentren in allen Bezirken Tirols und die Auslagerung zu freiberuflichen Therapeuten und Therapeutinnen ist die Betreuung von ca. 1350 Familien ungewiss und damit die integrierte therapeutische Versorgung gefährdet.

Das betrifft auch die Förderung der Kinder in unserer Gemeinde.

Betroffene Eltern haben eine Petition gegen diese Schließung auf den Weg gebracht. Da „Die Eule“ auch betroffen wären, möchten sie diese einer breiteren Öffentlichkeit und potentiellen Unterstützern übermitteln und um unsere Unterschrift bitten.

Link zur Petition: https://mein.aufstehn.at/petitions/therapien-fur-kinder-sicherstellen-jetzt-gegen-die-schliessung-von-therapiezentren?share=2614489c-ae60-41f6-b444-752060bd2b81&source=email-share-button&utm_medium=&utm_source=email

Am 14.06.2021 erhielten wir weitere Informationen von Frau Raphaela Fischnaller, BSc, Verwaltungsleitung „Die Eule“. Dazu sind die Anlagen: Wirtschaftlichkeit Eule sowie Notwendigkeit von integrierten therapeutischen Zentren in Tirol zu beachten.

Die FH Gesundheit arbeitet aktuell an einem Preis-Vergleich von interdisziplinären Kindertherapiezentren in Österreich. Sobald dieser vorliegt, wird Frau Fischnaller uns diesen zukommen lassen. Die Anzahl der erbachten Therapiestunden sowie der behandelten Kinder in der Eule Wörgl finden Sie in der untenstehenden Tabelle.

	Land Tirol	ÖGK	Gesamt
Kinder	80	100	180
Therapiestunden	3200	1600	4800

Die Eule ist aktuell mit der ÖGK im engen Austausch bezgl. tragfähigen Tarifen.

Der aktuelle Tarif des Landes Tirols beträgt 66,70 € für Ergo-, Physiotherapie und Logopädie sowie 72,80 € für die Klinisch-Psychologische Behandlung. Der Mischsatz beträgt ca. 70 €.

Um wirtschaftlich arbeiten zu können, würde die Eule einen Mischsatz von ca. 90 € benötigen. Sollte das Land Tirol weiterhin 66,70 € bzw. 72,80 € für die Leistung beisteuern, dann würde die Eule Wörgl circa 64.000 € benötigen ((90-70)*3.200 = 64.000 €).

Beitrage von Fr. Bürgermeisterin Blanik: <https://www.osttirol-heute.at/politik/lienz-bgm-elisabeth-blanik-appelliert-vehement-therapiezentrum-eule-zu-erhalten/>

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl unterstützt die Petition "Therapien für Kinder sicherstellen - JETZT! Keine Schließung von Therapiezentren ohne Folgemodell!" und setzt sich gegenüber der Tiroler Landesregierung und der ÖGK für den Fortbestand einer durchgängigen therapeutischen Versorgung in Wörgl ein.

Diskussion:

GR-Ersatzmitglied Kahn erkundigt sich nach den Umständen die zur Schließung der Therapiezentren führen. Laut den, der Vorsitzenden vorliegenden Informationen wurde seit mehreren Jahren keine Tarifanpassung mehr vorgenommen. Daher sieht sich die Lebenshilfe als Trägerverein außer Stand weiterhin diese Finanzierungslücke auszugleichen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl unterstützt die Petition "Therapien für Kinder sicherstellen - JETZT! Keine Schließung von Therapiezentren ohne Folgemodell!" und setzt sich gegenüber der Tiroler Landesregierung und der ÖGK für den Fortbestand einer durchgängigen therapeutischen Versorgung in Wörgl ein.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4.3. Antrag Agenda 2030 in der Stadtgemeinde Wörgl

Sachverhalt:

Herr Klaus Ritzer und Herr Peter Warbanoff sind zur heutigen Sitzung gekommen, um den Ausschuss-Mitgliedern über die Agenda 2030 in der Stadtgemeinde Wörgl zu berichten.

Im Anhang findet man jene Präsentation, die sie für die Sondersitzung mit den Ausschussvorsitzenden am 04.12.2019 zum Thema erstellt hatten, ebenso die Ist-Analyse zu den "SDGs in Wörgl" sowie die Agenda 2030 in der deutschen Fassung.

Neuer Sachverhalt zur 39soz200521:

Leider konnten die geplanten Veranstaltungen aufgrund der eingetretenen Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Nun soll die Thematik wieder aufgegriffen und ein Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat gefasst werden.

Auf Basis der geleisteten Vorarbeiten und der von Komm!unity ausgearbeiteten Unterlagen („Überlegungen zur Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele in Wörgl“ und „Analyse der Nachhaltigkeitsziele“) sollen die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in Wörgl konkretisiert und umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl bekennt sich zur „Agenda 2030“ und zur grundsätzlichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele.

Die lokale Ausgestaltung der für Wörgl anwendbaren Ziele wird amtsseitig auf Basis der Unterlagen lt. Anhang vorgenommen.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl bekennt sich zur „Agenda 2030“ und zur grundsätzlichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele.

Die lokale Ausgestaltung der für Wörgl anwendbaren Ziele wird amtsseitig auf Basis der

Unterlagen lt. Anhang vorgenommen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

Diskussion:

Auf Ersuchen der Bürgermeisterin informiert StADir. Mag. Ostermann-Binder über vorgenommene formale Anpassungen bei div. Anträgen aus dem Technikausschuss. Es wurden Paragraphen aus dem Bau- und Raumordnungsrecht ausgebessert sowie Planerstellungsdaten aktualisiert. Diese Adaptionen haben keine Auswirkungen auf die sachliche Richtigkeit der Anträge.

5.1. Antrag Änderung des Örtliches Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/5 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg - SPAR

Sachverhalt:

Die SPAR Österr. Warenhandels AG strebt am Standort Wörgl eine Erweiterung des Fleischwerks (Produktion TANN) zur Schaffung von zusätzlichen Lager- und Reiferäumen für Rohwurstwaren an. Hierfür ist ein Zubau auf den südwestlich anschließenden Grundstücken 119/7 und 119/3 (KG Wörgl-Rattenberg) geplant. Die betroffene Teilfläche des Grundstücks 119/3 (KG Wörgl-Rattenberg) im Ausmaß von 4971 m² ist im Rahmen eines flächengleichen Grundtausches mit der Alpenländischen Gemeinnützigen WohnbauGmbH in das Eigentum der SPAR Österreich Warenhandels-AG übertragen worden.

Die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung widerspricht den derzeitigen Festlegungen gemäß Örtlichem Raumordnungskonzept sowie Flächenwidmungsplan, wonach für diesen Bereich eine Wohnnutzung vorgesehen ist.

Auf Basis der Empfehlungen nach raumordnungsfachlicher Prüfung durch die Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 06.05.2021 wurde nach Abwägung der Interessen durch die Stadtgemeinde Wörgl zur Realisierung des Bauvorhabens eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet.

Für die nachstehenden Bereiche sollen folgende Zähler geändert werden.

Teilfläche Grundstück 119/3 im Ausmaß von 4971 m²

von: Zähler 15 - zentrumsnahe Baulandreserve mit Auflagen

in: Zähler 16A - Bereich für gewerbliche Sondernutzung Fleischverarbeitung

Teilfläche Grundstück 119/3 (465m²) und Grundstück 119/5 (925m²)

von: Zähler 15 - zentrumsnahe Baulandreserve mit Auflagen

in: Zähler 29 - Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen

Durch diese Änderung im ÖROK werden die Voraussetzungen und Bedingungen vorgegeben um einerseits die Erweiterung des Fleischwerks zu ermöglichen und andererseits die Nutzungskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung zu verhindern.

Beschlussvorschlag 42qr010721:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß **§ 67 Abs. 1** des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK_Madersbacherweg S16A_ **S29** im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 4.971 m² von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 16A, Zeitzone z1, Dichtestufe D3

sowie

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 465 m² 119/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 925 m²

von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 29, Zeitzone zA, Dichtestufe D2

sowie

Festlegung Grenze unterschiedlicher Festlegungen innerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen entsprechend der neu bestimmten Siedlungsentwicklungsflächen S16A und S29 im Bereich der Grundstücke 119/5 und 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

sowie

Ergänzung § 8 Behördliche Maßnahmen durch Neufestlegung der textlichen Bestimmungen zum Zähler 16A und 29

16A: Bereich für gewerbliche Sondernutzung Fleischverarbeitung

Dieser Bereich ist für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des unmittelbar östlich anschließend bestehenden Großhandels- und Lebensmittelzeugungsbetrieb (SPAR -Erweiterung Fleischwerk TANN) vorzusehen. Eine Erweiterung des bestehenden Betriebes kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass die Erweiterung der baulichen Anlagen im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können. Hierzu sind insbesondere auch ausreichend breite Grünzonen zwischen dem Wohngebiet und der gewerblichen Sondernutzung entsprechend den Bestimmungen gemäß § 5 (1) sicherzustellen. Im Rahmen der Flächenwidmung sind die Nutzungen auf das betriebstechnisch erforderliche Ausmaß durch die Festlegung einer Sonderfläche in Teilfestlegungen im Sinne des § 51 TROG 2016 einzuschränken und in Bezug auf die jeweiligen Geschoßebenen zu konkretisieren.

Folgende Widmungsvoraussetzungen sind demnach zu prüfen und nachzuweisen:

- Vorlage eines Nutzungs- und Bebauungskonzeptes inkl. technischer Beschreibung und Darlegung der betriebstechnisch erforderlichen Standortgebundenheit und Darlegung der natürlichen Belichtungsverhältnisse (Besonnung, Beschattung)
- Nachweis, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete im Zusammenhang mit betrieblichen Immissionen (Luft, Lärm, Geruch) sowie Betriebsverkehr kommt

- Nachweis, dass die baulichen Maßnahmen und geplanten Nutzungen keine Verschlechterung der bestehenden Gefahrensituation durch Hochwasser (Rote Zone) bedingt; Vorlage eines Sicherheitskonzeptes

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan sowie soweit möglich durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

29: Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen

Dieser Bereich ist für Wohnnutzung sowie Sonderwohnformen am unmittelbaren Übergang zur östlichen anschließenden gewerblichen Sondernutzung (Zähler 16A) vorzusehen. Im Zuge der Projektplanung ist auf die bestehenden betrieblichen Nutzungen im Umfeld Bedacht zu nehmen und gegebenenfalls eine Änderung der Flächenwidmung zur Vermeidung von Konflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Festlegung von erforderlichen Sonderwohnformen z.B. für Personalunterkünfte vorzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Empfehlungen Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 06.05.2021.

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021.

Juristische und fachliche Stellungnahme:

Die geplante Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Wörgl und entspricht den Zielfestlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl. Dennoch ist auf mögliche Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet hinzuweisen, sodass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Flächenwidmung und Bebauungsplanung zur Verhinderung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Wohngebietes gesetzt werden sollten. Die Vermeidung von Nutzungskonflikten muss durch Festlegungen in der Flächenwidmung angestrebt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 700,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (01.06.2021):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.
h.mussner

Anlagen:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021
Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021
Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, vom 22.06.2021
Schreiben Spar Nachbarschaftsinformationen

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer erkundigt sich, ob es Anrainergespräche gegeben habe und wenn ja, welchen Standpunkt die Anrainer vertreten.

Dazu informiert die Vorsitzende, dass grundsätzlich bei großen Bauvorhaben Anrainerinformationen stattzufinden haben. Corona bedingt konnten diese Anrainerversammlung nicht stattfinden. Es wurden Einzelgespräche von der Fa. Spar mit den Anrainern geführt. Es konnte ihren Wissens nach größtenteils ein Einvernehmen erzielt werden. Zu diesen Gesprächen liegt ein von der Fa. Spar verfasstes Schriftstück vor.

Vzbgm Wiechenthaler verweist auf ein E-Mail, lt dem nicht mit allen Anrainern gesprochen wurde. Dazu informiert die Vorsitzende, dass sie aufgrund dieses E-Mails Kontakt mit der Fa. Spar aufgenommen habe. Es handelt sich bei diesem Personenkreis um Anrainer aus der 2. Reihe und somit nicht um unmittelbare Nachbarn der Fa. Spar. Mittlerweile wurde von der Fa. Spar auch mit diesen Bürgern und Bürgerinnen ein Gespräch geführt. Die Vorsitzende betont die Wichtigkeit, die Anliegen der Anrainer ernst zunehmen und geht davon aus, dass es auch im Interesse der Fa. Spar sei im Einvernehmen mit den Anliegern das Projekt umzusetzen.

Auf die Frage von GR Huter hinsichtlich der Roten Zone in diesem Bereich informiert die Vorsitzende über die hierfür erfolgte Abstimmung mit dem Wasserbauamt und hält fest, dass ein Wohnbau derzeit nicht möglich sei.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer möchten wissen, weshalb man den westlichen Bereich bebaut und somit dem Wohngebiet näherkommt. Es stellt sich für sie die Frage, ob nicht auch der bisherige Parkplatz für den Ausbau geeignet wäre.

Lt. GR Schmidt wurden Alternativen geprüft. Um einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen durch Zubringer entgegen zu wirken und um innerbetriebliche Wege kurz zu halten, ist der Firmenausbau auf diesem Standort notwendig. Auch wurde diese Variante vom Land Tirol priorisiert.

GR-Ersatzmitglied Kahn erkundigt sich nochmals nach den Bedenken der Anrainer. Sie möchte wissen, ob es Zusage gibt, dass künftig kein Ausbau mehr erfolgt. Dass es Bedenken der Anrainer gibt, sei lt. der Vorsitzenden richtig. Allerdings könne sie nicht sagen, ob es Zusagen seitens der Fa. Spar gibt. Auch könne die Stadtgemeinde für die Fa. Spar keine Zusagen machen. Aufgabe der Stadt sei es, darauf zu achten, dass die Betroffenen nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auf die Frage von GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer von wem die Protokolle zu den Anrainergesprächen verfasst wurden und ob diese auch die Meinung der Anwohner widerspiegelt, entgegnet die Vorsitzende, sie hoffe, dass GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer der Fa. Spar nicht mangelnde Seriosität unterstelle. In vielen Gesprächen mit der Fa. Spar, in der von ihr die Anliegen der Anrainer vertreten wurde, wurde immer von der Fa. Spar betont, dass es deren Eigeninteresse sei, ein gutes Einvernehmen mit den Nachbarn zu haben und diesen nach Möglichkeit weitest gehend entgegen zu kommen. Die Vorsitzende erklärt, dass das ihr vorliegende Schriftstück zu den Anrainergesprächen dem Gemeinderatsprotokoll beigelegt wird.

Vzbgm Aufschnaiter appelliert künftig wieder Anrainerversammlungen abzuhalten.

Bzgl. des Antrages von GR-Ersatzmitglied Kahn die gesamte vorangegangene Diskussion in das Protokoll aufzunehmen, ersucht die Vorsitzende StADir. Mag. Ostermann-Binder um Stellungnahme. Dieser legt klar, dass im Vorfeld einer Wortmeldung der Protokollierungswunsch bekannt zu geben sei. Der Antrag von GR-Ersatzmitglied Kahn sei somit nicht zulässig.

Die Vorsitzende sichert eine sinngemäße, allerdings nicht wortwörtliche Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt zu.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 01.06.2021, Zahl AE ÖROK_Madersbacherweg S16A_S29 im Bereich der Grundstücke 119/3 und 119/5 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 4.971 m² von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 16A, Zeitzone z1, Dichtestufe D3

sowie

Grundstück Teilfläche 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 465 m² 119/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von rund 925 m²

von: Flächennutzung Wohngebiete Bestand, bauliche Entwicklung Zähler W15, Zeitzone zA, D2

in: Siedlungsentwicklungsfläche, als Bauland oder Bauland ähnlich gewidmet, überwiegend unbebaut für vorwiegend Sondernutzung mit erheblich baulichen Anlagen, Zähler: 29, Zeitzone zA, Dichtestufe D2

sowie

Festlegung Grenze unterschiedlicher Festlegungen innerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen entsprechend der neu bestimmten Siedlungsentwicklungsflächen S16A und S29 im Bereich der Grundstücke 119/5 und 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

sowie

Ergänzung § 8 Behördliche Maßnahmen durch Neufestlegung der textlichen Bestimmungen zum Zähler 16A und 29

16A: Bereich für gewerbliche Sondernutzung Fleischverarbeitung

Dieser Bereich ist für Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten des unmittelbar östlich anschließend bestehenden Großhandels- und Lebensmittelerzeugungsbetrieb (SPAR - Erweiterung Fleischwerk TANN) vorzusehen. Eine Erweiterung des bestehenden Betriebes kann nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass die Erweiterung der baulichen Anlagen im unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang mit den bestehenden betriebstechnischen Produktionsabläufen steht und Konfliktsituationen mit angrenzenden Wohngebieten ausgeschlossen werden können. Hierzu sind insbesondere auch ausreichend breite Grünzonen zwischen dem Wohngebiet und der gewerblichen Sondernutzung entsprechend den Bestimmungen gemäß § 5 (1) sicherzustellen. Im Rahmen der Flächenwidmung sind die Nutzungen auf das betriebstechnisch erforderliche Ausmaß durch die Festlegung einer Sonderfläche in Teilfestlegungen im Sinne des § 51 TROG 2016 einzuschränken und in Bezug auf die jeweiligen Geschoßebenen zu konkretisieren.

Folgende Widmungsvoraussetzungen sind demnach zu prüfen und nachzuweisen:

- Vorlage eines Nutzungs- und Bauungskonzeptes inkl. technischer Beschreibung und Darlegung der betriebstechnisch erforderlichen Standortgebundenheit und Darlegung der natürlichen Belichtungsverhältnisse (Besonnung, Beschattung)**

- **Nachweis, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete im Zusammenhang mit betrieblichen Immissionen (Luft, Lärm, Geruch) sowie Betriebsverkehr kommt**
- **Nachweis, dass die baulichen Maßnahmen und geplanten Nutzungen keine Verschlechterung der bestehenden Gefahrensituation durch Hochwasser (Rote Zone) bedingt; Vorlage eines Sicherheitskonzeptes**

Die erforderlichen Maßnahmen sind durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan sowie soweit möglich durch privatrechtliche Vereinbarungen sicherzustellen.

29: Bereich für Wohnen und betriebsbezogene Sonderwohnformen

Dieser Bereich ist für Wohnnutzung sowie Sonderwohnformen am unmittelbaren Übergang zur östlichen anschließenden gewerblichen Sondernutzung (Zähler 16A) vorzusehen. Im Zuge der Projektplanung ist auf die bestehenden betrieblichen Nutzungen im Umfeld Bedacht zu nehmen und gegebenenfalls eine Änderung der Flächenwidmung zur Vermeidung von Konflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Festlegung von erforderlichen Sonderwohnformen z.B. für Personalunterkünfte vorzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 119/3 und 119/7 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg - SPAR

Sachverhalt:

Auf den Gste. 119/3 und 199/7 ist seitens der Firma SPAR geplant ein Gebäude zu errichten, das folgende Nutzungen in den verschiedenen Ebenen vorsieht.

Im 1. Obergeschoß ist die notwendige betriebsbedingte Erweiterung vorgesehen. Auf einer Fläche von ca. 3500 m² sollen Reifekammern und Verpackungsräume für den Fleischverarbeitungsbetrieb incl. der dafür erforderlichen Technik und Sozialräume untergebracht werden, die eine direkte Anbindung an das bestehende Fleischwerk (in der die Waren erzeugt werden) haben.

Im 2. Obergeschoß direkt über den Reiferäumen sind die notwendigen Technikräume angeordnet.

Im Erdgeschoß ist auf Grund der Einschränkung durch die „rote Zone“ keine Nutzung vorgesehen (das Gebäude ist aufgeständert).

Für diese zuvor beschriebene Erweiterung der Betriebsanlage der Firma SPAR auf den Gstn. 119/3 (Wohngebiet) und 119/7 (Grünzug) müssen die vorgenannten Grundstücke von Wohngebiet in Sonderflächen mit Teilfestlegungen umgewidmet werden, um die angestrebte gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.

Nur durch die Widmung der Grundstücke in eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen kann die Nutzung so festgelegt werden, dass einerseits nur die unbedingt notwendige Nutzung erlaubt und andererseits eine Bebauung trotz „roter Zone“ ermöglicht wird.

Im Detail ist folgende Sonderfläche (SF) Zähler 25 standortgebunden in Teilfestlegungen geplant.

Erdgeschoß:

- SF bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz (3508 m²)
- SF Grünzug (1464 m²)

1.Obergeschoß:

- SF Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik und Sozialräume mit *Einschränkung* * (ca. 3508 m²)
- SF Grünzug (ca. 1464 m²)

2. Obergeschoß

- SF Installations- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit *Einschränkung** (3508 m²)
- SF Grünzug (ca. 1464 m²)

Durch die Beschreibung der *Einschränkung** in den Festlegungen in den beiden Obergeschossen „auf Anlagen von denen typischerweise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht“ soll gewährleistet werden, dass Nutzungskonflikte zwischen der anschließenden Wohnnutzung und der vorgesehenen gewerblichen Nutzung vermieden werden.

Durch die Festlegung der Sonderflächen „Grünzug“ mit einer Breite von 8 bis 12 m zum angrenzenden Wohngebiet kann dieser Bereich von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Durch die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes wird dies sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4972 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschloß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weitere Grundstück **119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg** rund 466 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der

Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Widmung in Sonderflächen mit Teilfestlegungen werden die Nutzungen auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt. Diese Einschränkungen in der standortgebundenen Sondernutzung gewährleisten, dass die Bevölkerung nicht durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigung, Geruch und Erschütterung belastet wird.

Die Sonderfläche Grünzug soll den in der Raumordnung geforderten Abstand zwischen Gewerbe und Wohnung gewährleisten.

Juristische Stellungnahme:

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Basis des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Wörgl. Mögliche Nutzungskonflikte mit dem angrenzenden Wohngebiet wurden durch die Aufnahme von Beschränkungen in der Widmung entgegengetreten, sodass entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung zur Verhinderung oder Verminderung von Beeinträchtigungen des Wohngebietes gesetzt werden können. Auf die Stellungnahme des Organes der Wasserwirtschaft wird besonderes Augenmerk zu legen sein.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

Euro 800,00	N	J
-------------	---	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (01.06.2021):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.

h.mussner

Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 27.05.2021
 Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021
 62172 BE_Entwässerungskonzept OFW_SPAR-ZN02 Tann II Wörgl
 Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, vom 23.06.2021

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob auf die Verlesung des sehr umfangreichen Beschlussvorschlages verzichtet werden kann.

Zur Abstimmung über die Verlesung des Beschlussvorschlages sind GR Huter, GRⁱⁿ Mag. Madersbacher und GR Mosser nicht im Sitzungssaal anwesend.

Der Gemeinderat beschließt auf die Verlesung des Beschlussvorschlages zu verzichten.

Abstimmung Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Diskussion:

Auf Anfrage von GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer erläutert Stadtbaumeister DI Etzelstorfer den geforderten Grünzug im OG 1 und OG 2.

Zur Abstimmung sind die Gemeinderäte Huter und Mosser nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.05.2021, Zahl 531-2021-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 119/3 und 119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 119/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4972 m² von Wohn-

gebiet § 38 (1) in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 1464 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 3508 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchzunehmenden Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weitere Grundstück 119/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 466 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 25

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bauliche Anlagen und Luftraum zur Gewährleistung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

sowie

bis zu einer Höhe von +504,40 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Reifekammern und Verpackung für Fleischverarbeitungsbetrieb inkl. Technik- und Sozialräume mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

ab einer Höhe von +504,40 müA bis +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung:Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 48 m² in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

ab einer Höhe von +513,80 müA (laut planlicher Darstellung) rund 419 m² in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Installation- und Technikgeschoß für Fleischverarbeitungsbetrieb mit Einschränkung auf Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durchunzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke TF 119/2, TF 119/3, 119/7 und TF 121/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Madersbacherweg SPAR

Sachverhalt:

Für die Erweiterung des Fleischwerkes TANN auf der Gp. 119/3 (KG Wörgl-Rattenberg) soll der Zubau als eigenständiger Baukörper ausgeführt werden. Der Abstand zu den oben angrenzenden Grundstücken beträgt im Nordwesten 8 m, im Südwesten 12 m und im Süden zum Öffentlichen Gut (Madersbacherweg) 5m.

Im Erdgeschoß schließt der Bau direkt an de Bestand an und der Latreinbach wird überbaut. Die beiden Obergeschoße haben einen Abstand von ca. 6m zum Bestand. Insgesamt sind 3 Geschoße geplant. Die Gebäudehöhe ist mit 17,6 m angegeben.

In einer Höhe von 13,1 m ist ein umlaufender Rücksprung von ca 5,7 m (das Gebäude wirkt durch diese Maßnahme für die Nachbarn weniger hoch) vorgesehen.

Die Fassaden im 1. und 2. Obergeschoß werden analog zum Bestand in Paneelbauweise ausgeführt. Im Erdgeschoß (keine Nutzung) wird die Fassade mit einem Drahtgitter geschlossen (für den Hochwasserfall demontierbar) und begrünt.

Die Hauptdachfläche wird wahlweise extensiv begrünt ausgeführt oder mit einer Photovoltaikanlage flächendeckend bestückt werden.

Um die Baumaßnahme der Firma SPAR umsetzen zu können ist der bestehende Bebauungsplan für das Grundstück 119/3 (KG Wörgl-Rattenberg) durch die Erweiterung bzw. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes, der im Zuge der Errichtung des Fleischwerkes erlassen wurde, zu ersetzen.

Die wesentlichen Inhalte des neuen Bebauungsplanes – Bauflucht (Abstand 5m) und Straßenflucht - werden vom bestehenden Bebauungsplan übernommen. Auch wird die besondere Bauweise übernommen (Situierung des Gebäudes).

Hinweis:

Zu den Grundstücken (Nachbarn) bei denen die offene Bauweise festgelegt ist, gelten die Mindestabstände nach der TBO.

Durch die Fixierung der absoluten Bauhöhen in der Gebäudesituierung und das Höchstausmaß in den beiden Obergeschoßen wird die max. BMD fixiert.

Ergänzend zu den Mindestfestlegungen werden noch textliche Festlegungen bezüglich der begrüntten Fassade und des Flachdaches (extensiv begrünt oder Photovoltaikanlage) getroffen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von **Terra Cognita, Claudia Schönegger KG** ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_Gp_119_3_ua im Bereich der Gste. TF 119/2, TF 119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die **Änderung** des gegenständlichen Bebauungsplanes und **die Änderung des** ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021

Fachliche Stellungnahme:

Der hohe, durch die betrieblichen Erfordernisse und die Vorgaben bezüglich Hochwassersicherheit, notwendige Baukörper wird durch einen umlaufenden Rücksprung des 2. Obergeschosses (Vorgabe im Bebauungsplan) optisch reduziert. Dieser Eindruck wird durch die begrünte Fassade im Erdgeschoss verstärkt. Die begrünte Fassade ist durch textliche Festlegungen im Bebauungsplan abgesichert.

Juristische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die textlichen Festlegungen zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Hochwasserschutzes sind durch ein Gutachten des BBA Kufstein Wasserwirtschaft bestätigen zu lassen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (07.06.2021):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.

h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 01.06.2021

Stellungnahme Baubezirksamt Kufstein, Abt. Wasserwirtschaft, vom 24.06.2021

Die Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob auf die Verlesung des sehr umfangreichen Beschlussvorschlages verzichtet werden kann.

Der Gemeinderat beschließt auf die Verlesung des Beschlussvorschlages zu verzichten.

Abstimmung Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 01.06.2021, Zahl BBPL_2021_AE_Spar_Zentrale_TANN_II_Gp_119_3_ua im Bereich der Gste. TF 119/2, TF 119/3, TF 119/7 und TF 121/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

5.4. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstücks 189/27 KG Wörgl-Kufstein (Hochgarage M4) M4 Wohnen

Sachverhalt:

Die Grundeigentümerin und Betreiberin der M4-Parkgarage, die M4 Verwaltung GmbH & Co. KG., hat die Absicht, auf dem Parkhaus 30 Wohnungen zu errichten.

Geplant ist, das oberste Stockwerk des bestehenden Parkhauses zu entfernen und das Parkhaus mit drei Geschossen in Holzbauweise aufzustocken.

Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen in allen drei Geschossen sind über ein Atrium geplant. Die Erschließung erfolgt über das bestehende Stiegenhaus und den Bestandslift, die entsprechend adaptiert bzw. ergänzt werden. Die für die Wohnungen erforderlichen Stellplätze wären im bestehenden Parkgeschoss unterhalb der Wohnungen angedacht.

Kinderspielplatz und Gemeinschaftsgärten sind auf dem Dach vorgesehen.

Um das geplante Projekt mit der Wohnnutzung umsetzen zu können, ist eine Widmungsänderung in Teilfestlegungen notwendig. Die Festlegungen für das Parkdeck EG bis 3. OG bleibt Kerngebiet mit beschränkter Wohnnutzung (Kb), ab dem 4. OG muss die Widmung in Kerngebiet (K) ohne Einschränkung der Wohnnutzung geändert werden.

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens entfallen einerseits im Parkhaus alle Stellplätze des derzeitigen 4. OG (insgesamt 41 Stellplätze wegen des Abbruchs) und andererseits weitere 40 Stellplätze, die aufgrund der Bauvorschriften bzw. der Stellplatzrichtlinien der Stadt Wörgl für die Wohnungen bereitgestellt werden müssen.

Vom derzeitigen Bestand von 610 Stellplätzen in Tiefgarage (393) und Parkgarage (136) sind daher bei Errichtung der Wohnbebauung 41 + 40 Stellplätze (81 Stellplätze) abzuziehen, sodass 529 Stellplätze für das M4 künftig zur Verfügung stehen. Dieser Wert liegt unterhalb der Anzahl der vorgeschriebenen Pflichtstellplätze von 588 Stellplätzen für das M4. Das bedeutet, dass 59 Stellplätze gem. der Stellplatzverordnung fehlen.

Die Oberflächenstellplätze für die Mitarbeiter auf der Gp. 190/22 stehen nicht mehr zur Verfügung, da das Baurecht für dieses Grundstück von der M4 Verwaltung GmbH & Co. KG veräußert wurde.

Um sicherzustellen, dass die verbleibende Anzahl von 529 Stellplätzen für das M4 ausreicht, wurde von der M4 Verwaltung GmbH & Co. KG ein Gutachten vorgelegt.

Das von DI Klaus Schlosser verfasste Gutachten vom November 2020 kommt zum Ergebnis, dass die verbleibenden 529 Stellplätze für den Kundenverkehr mit Ausnahme von wenigen Spitzentagen als ausreichend beurteilt werden.

Sachverhalt Neu:

Am 31.5.2021 fand eine Informationsveranstaltung zum Thema geplante Aufstockung der M4 Hochgarage zur Wohnnutzung statt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 20.01.2021, Zahl 531-2021-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

Grundstück **189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

rund 1.809 m²

von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 24

sowie

EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1.809 m²

in

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 4.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1.809 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Fachliche Stellungnahme:

Mit dieser Widmungsänderung kann auf diesem Grundstück zusätzlicher Wohnraum für die Bevölkerung in zentraler Lage geschaffen werden, ohne unbebaute Flächen zu beanspruchen. Die Änderung unterstützt damit die Ziele der örtlichen Raumplanung nach einer sparsamen, ressourcenschonenden Nutzung des Bodens.

Da durch ein Gutachten die verbleibenden Stellplätze für die Kunden und Mitarbeiter des M4 als ausreichend beurteilt werden, kann die Stadtgemeinde lt. Stellplatzverordnung fehlende Stellplätze auf Antrag gegen die vorgeschriebene Ablöse erlassen.

Juristische Stellungnahme:

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht ist die Umwidmung in Kerngebiet ab dem 4. OG zulässig. Die gestalterischen Auswirkungen dieser Widmung sollte im Bebauungsplan festgelegt werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass beim Neubau bzw. Nutzungsänderung auf dem Bauplatz Hochgarage M4 59 Stellplätze gemäß Stellplatzordnung der Stadtgemeinde Wörgl wegfallen werden. Für diese Stellplätze muss der Bauwerber um Befreiung ansuchen und die Ausgleichsabgabe für die befreiten Stellplätze entrichten. Die Ausgleichsabgabe pro Stellplatz beträgt 11.700,00 Euro.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(27.1.2021):

1/030-7289 (einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.

h.mussner

Anlagen:

Flächenwidmungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 20.01.2021

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 20.01.2021

Diskussion:

Auf Anfrage der Vorsitzenden informiert GR Schmidt über die Anrainerversammlung bzgl. dieses Bauvorhabens. Von den 5 anwesenden Anrainern wurde hauptsächlich der Kinderspielplatz thematisiert.

Vzbgm Wiechenthaler erklärt, dass seine Fraktion den Anträgen „Änderung Flächenwidmungsplan“ und „Änderung Bebauungsplan“ nicht zustimmen werden und begründet dies mit dem Verlust von bestehenden Stellplätzen. Seiner Ansicht nach entspricht diese Stellplatzreduzierung nicht mehr der Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Wörgl. Auch sieht er eine Ungleichbehandlung von Wohnbauträgern im Hinblick auf den Nachweis von Parkplätzen. Er erkundigt sich nach der Aussage des Projektanten, welcher im Falle der Vorschreibung einer Ausgleichsabgabe das Projekt gefährdet sieht.

Die Vorsitzende verwehrt sich gegen das Argument der Ungleichbehandlung von Wohnbauträgern. Sie führt aus, dass im Zuge des Bauverfahrens die Stellplätze vom Projektanten nachzuweisen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Abschlagzahlung lt. Stellplatzverordnung schlagend werden.

Vzbgm Aufschnaiter hält fest, dass seine Fraktion der Variante einer Abschlagzahlung nicht zustimmen wird. Er erkundigt sich, ob vom Bauwerber eine Alternativlösung für die fehlenden Parkplätze gefordert wurde. Sollten Alternativparkplätze vom Projektanten ausgewiesen werden, wird lt. der Vorsitzenden genauestens geprüft, ob diese auch dauerhaft zur Verfügung stehen würden.

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer teilt mit, dass den Wörgler Grünen dieses Bauprojekt sehr gut gefällt. Das Projekt kommt ohne weiteren Bodenverbrauch aus und entspricht einem modernen, urbanen Wohnen.

Im Zuge der weiteren Diskussion wird angefragt, ob das stadt eigene Grundstück aufgrund der geplanten Gebäudehöhe mit einem verminderten Sonneneinfall zu rechnen hat und dadurch an Wert verlieren wird. Auch ist von Interesse, wie man auf die Höhe der Abschlagzahlung eines Parkplatzes komme. Zudem wird eine Ungleichbehandlung der Betriebe in der Bahnhofstraße hinsichtlich des Nachweises von Parkplätzen gegenüber dem Projektanten angeführt. GR Schmidt informiert über eine Schattensimulation mit minimaler Beeinträchtigung für das stadt eigene Grundstück. Die Berechnung des Wertes der Abschlagzahlung wird von Frau Mag. Widschwentner erklärt.

GR Kovacevic sieht im geplanten Projekt einen Mehrwert für Wörgl und verweist auf die Entstehung von 30 Eigentumswohnungen in zentraler Lage.

GR Mosser bekräftigt nochmals, dass seine Fraktion gegen eine Abschlagzahlung für die fehlenden Parkplätze sei. Auch Vzbgm Wiechenthaler pocht im Namen seiner Fraktion auf einen Nachweis zur Umsetzung der vorgeschriebenen Parkplätze.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 20.01.2021, Zahl 531-2021-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

**Grundstück 189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 1.809 m²**

**von Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in**

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 24

sowie

**EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1.809 m²
in**

Kerngebiet § 40 (3) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 4.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1.809 m²

in

Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

5.5. Antrag Änderung Bebauungsplan und Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich des Gst. 189/27 KG Wörgl-Kufstein (Hochgarage M4) M4 Wohnen

Sachverhalt:

Um das vorliegende Projekt M4 Wohnen auf der M4 Hochgarage umsetzen zu können, sind neben geringfügigen Änderungen und Adaptierungen (Straßenfluchtlinie) des bestehenden Bebauungsplanes auch die Änderung der absoluten Höhe des Gebäudes notwendig.

Die Anzahl der Geschosse wird mit maximal 7 und die absolute Höhe des Gebäudes mit +534,50 üA festgelegt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von 23,7m. Somit ist dieses Gebäude gleich hoch, wie die südlich direkt angrenzende Bebauung (A2).

Um sicherzustellen, dass es durch die Höhe des Gebäudes zu keinen gravierenden Nachteilen für die nördlich gelegene Bebauung kommt, wurden Beschattungsstudien vorgelegt.

Mit den textlichen Festlegungen im Bebauungsplan ist gewährleistet, dass die von den Architekten im Vorentwurf und vom Investor zugesagte Qualität der Ausführung auch umgesetzt werden muss.

Sachverhalt Neu:

Am 31.5.2021 fand eine Informationsveranstaltung zum Thema geplante Aufstockung der M4 Hochgarage zur Wohnnutzung statt.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2021, Zahl

BBPL_2021_AE_M4_Gp_189_27 im Bereich des Gst. 189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 20.01.2021

Fachliche Stellungnahme:

Die Aufstockung der M4 Parkgarage ermöglicht eine bodensparende, hochwertige Nutzung und gewährleistet eine Nachverdichtung in zentrumsnaher Lage ohne die bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen nachteilig zu beeinträchtigen bzw. die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich zu stören.

Das Bauamt empfiehlt das Projekt den Anrainern bei einer Infoveranstaltung vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat anhand eines Baumassenmodells und der Pläne zu präsentieren.

Juristische Stellungnahme:

Aus rechtlicher Sicht ist der Bebauungsplan bzw. Ergänzende Bebauungsplan zulässig.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
EUR 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(27.1.2021):

1/030-7289 (einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.

h.mussner

Anlagen:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 20.01.2021

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 20.01.2021

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2021, Zahl BBPL_2021_AE_M4_Gp_189_27 im Bereich des Gst. 189/27 KG 83020 Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und

Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 10 Enthaltung 0 Befangen 0

5.6. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 190/22 (KG Wörgl-Kufstein) Salzburger Straße (ehem. Mitarbeiterparkplatz M4)

Sachverhalt:

Im Bereich des Grundstückes 190/22 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Salzburger Straße (ehem. Mitarbeiterparkplatz M4) wird die Errichtung eines mehrgeschossigen Gebäudes zur Nutzung als Werkstätte, Prüfstelle für Fahrzeuge, inkl. Büro- und Lagerräumlichkeiten geplant.

Zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungsstruktur rund um das Planungsgebiet ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig.

Beschlussvorschlag für 42qr010721:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Ing. Melanie Partoll ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.05.2021, Zahl BBP_Salzburgerstraße_2021_190-22_2021-05-26, im Bereich des Gst. 190/22 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer vom 03.05.2021

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Erlassung eines Bebauungsplanes auf dem Gst. 190/22 (KG Wörgl-Kufstein) wird eine geordnete Bebauung sichergestellt. Durch die textlichen Festlegungen und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages wird sichergestellt, dass eine entsprechende Begrünung umgesetzt werden muss.

Juristische Stellungnahme:

Die geplante Bebauung entspricht den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Es wird empfohlen eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen (für die neue Erschließung des Grundstückes ist eine Gestattung der Landestraßenverwaltung einzuholen).

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(11.05.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Für das Jahr 2021 stehen insgesamt noch

Mittel in Höhe von € 95.000,-- zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Erläuterungsbericht Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer vom 26.05.2021 NEU
Bebauungsplan Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer vom 26.05.2021 NEU

Keine Diskussion

Zur Abstimmung sind GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer, GR Mosser und Vzbgm Wiechenthaler nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Ing. Melanie Partoll ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.05.2021, Zahl BBP_Salzburgerstraße_2021_190-22_2021-05-26, im Bereich des Gst. 190/22 KG Wörgl-Kufstein durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- 5.7. Antrag Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 158/18, 158/19, 158/20, 158/23 und 158/24 (KG Wörgl-Kufstein) KR M. Pichler-Straße, Bahnhofstraße, Fritz Atzl-Straße**

Sachverhalt:

Im Kreuzungsbereich der Fritz-Atzl-Straße und der Bahnhofstraße soll eine Erweiterung der Bestandsbebauung ermöglicht werden.

Beim Zubau handelt es sich um eine Nebenanlage, welche der Müllzwischenlagerung dient. Da auf dem betroffenen Grundstück 158/19 (KG Wörgl-Kufstein) ein Bebauungsplan und Ergänzender Bebauungsplan vorliegt, welcher dem Vorhaben widerspricht, ist die Erlassung eines neuen Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Im Zuge der Überarbeitung von Bebauungsplänen ist darauf zu achten, möglichst große Gebiete gemeinsam abzustimmen bzw. zu erfassen, daher wurden neben dem betroffenen Grundstück 158/19 (KG Wörgl-Kufstein) vier weitere Grundstücke 158/18, 158/20, 158/23 und 158/24 (KG Wörgl-Kufstein) in den Bebauungsplan mitaufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Stbm DI Hermann Etzelstorfer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2021, Zahl BBP_KRBahnh&FrAtzl_2021_158-18-19-20-23-24_2021-05-06, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer vom 06.05.2021

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Erlassung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes wird das geplante Bauvorhaben auf der Gp. 158/19 (KG Wörgl-Kufstein) ermöglicht. Zugleich werden für den gesamten Bereich Festlegungen getroffen, die eine geordnete Bebauung ermöglichen.

Juristische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan sichert in detaillierter Weise den vorhandenen Baubestand ab und wird nur geringfügig um Nebengebäude erweitert. Der Bebauungsplan entspricht den Zielen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und kann daher aus rechtlicher Sicht befürwortet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Euro 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(12.05.2021):

1/030-7289 (Einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind noch ausreichend vorhanden.
h.mussner

Anlagen:

Bebauungsplan Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer/ Ing. Melanie Partoll vom 06.05.2021
Erläuterungsbericht Stadtbauamt DI Hermann Etzelstorfer vom 06.05.2021

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Stbm DI Hermann Etzelstorfer ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2021, Zahl BBP_KRBahn&FrAtzl_2021_158-18-19-20-23-24_2021-05-06, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.8. Antrag Verordnung über die Erklärung des Gst 258/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße

Sachverhalt:

Da Teile der Solothurner Straße, der Brixentaler Straße, der Neumarkter Straße, des Prof. Grömer-Weges sowie des Winklweges noch nicht als Gemeindestraße gewidmet sind, soll mit der vorliegenden Verordnung die Erklärung zur Gemeindestraße erfolgen. Die Straßen dienen dem Gemeingebrauch und befinden sich im öffentlichen Gut.

Die Widmung als Gemeindestraße ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da bei einer im Sinne des § 13 des Tiroler Straßengesetzes gewidmeten öffentlichen Straße eine Ersatzung durch Dritte nicht mehr möglich ist.

Betroffen ist das Gst 258/2 KG Wörgl-Kufstein und sind die Straßenverläufe im beiliegenden Verordnungstext unter a) bis c) beschrieben sowie in den beiliegenden Lageplänen grün gekennzeichnet.

Anlagen:

Verordnungstext
Lagepläne

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

a)

Das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein wird ausgehend von der Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) in die Solothurner Straße auf dem gesamten Verlauf der Solothurner Straße in östlicher Richtung mit einer Länge von ca. 373 m sowie weiters in Verlängerung der Brixentaler Straße (Gst 1067/1) in südliche Richtung mit einer Länge von ca. 121 m zur Gemeindestraße erklärt.

b)

Weiters wird das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein ausgehend von der Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) in die Neumarkter Straße auf dem gesamten Verlauf der Neumarkter Straße in östlicher Richtung mit einer Länge von ca. 220 m zur Gemeindestraße erklärt.

c)

Weiters wird das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein in Verbreiterung des Winklweges sowie in Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) zum Prof. Grömer-Weg 1 samt Parkfläche vor dem Gst 258/4 zur Gemeindestraße erklärt.

Keine Diskussion

Zur Abstimmung ist GR Schmidt nicht im Sitzungssaal anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

a) Das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein wird ausgehend von der Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) in die Solothurner Straße auf dem gesamten Verlauf der Solothurner Straße in östlicher Richtung mit einer Länge von ca. 373 m sowie weiters in Verlängerung der Brixentaler Straße (Gst 1067/1) in südliche Richtung mit einer Länge von ca. 121 m zur Gemeindestraße erklärt.

b) Weiters wird das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein ausgehend von der Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) in die Neumarkter Straße auf dem gesamten Verlauf der Neumarkter Straße in östlicher Richtung mit einer Länge von ca. 220 m zur Gemeindestraße erklärt.

c) Weiters wird das Gst 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein in Verbreiterung des Winklweges sowie in Abzweigung des Winklweges (Gst 1067/4) zum Prof. Grömer-Weg 1 samt Parkfläche vor dem Gst 258/4 zur Gemeindestraße erklärt.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.9. Antrag Verordnung über die Erklärung der Gst 3/1, Gst 3/7, Gst 3/8 und Gst 4/1 in KG Wörgl-Rattenberg sowie der Gst 103/4 und Gst 158/27 in KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße

Sachverhalt:

Da die Gst 3/1, Gst 3/7, Gst 3/8 (Parkfläche im Bereich der Augasse 14) und das Gst 4/1 (im Verlauf der Augasse) in KG Wörgl-Rattenberg sowie die Gst 103/4 und Gst 158/27 (KR Martin-Pichler-Straße) in KG Wörgl-Kufstein noch nicht als Gemeindestraße gewidmet sind, soll mit der vorliegenden Verordnung die Erklärung zur Gemeindestraße erfolgen. Die Grundstücksflächen dienen dem Gemeingebrauch und befinden sich im öffentlichen Gut.

Die Widmung als Gemeindestraße ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da bei einer im Sinne des § 13 des Tiroler Straßengesetzes gewidmeten öffentlichen Straße eine Ersitzung durch Dritte nicht mehr möglich ist.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind in den beiliegenden Lageplänen grün schraffiert.

Anlagen:

Verordnungstext

Lagepläne

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

a)

Die Gst 3/1, Gst 3/7 und Gst 3/8 (Parkfläche im Bereich Augasse 14) KG 83021 Wörgl-Rattenberg werden zur Gemeindestraße erklärt.

b)

Das Gst 4/1 im Verlauf der Augasse KG 83021 Wörgl-Rattenberg wird zur Gemeindestraße erklärt.

c)

Das Gst 103/4 (KR Martin Pichler-Straße) KG 83020 Wörgl-Kufstein wird zur Gemeindestraße erklärt.

d)

Das Gst 158/27 (KR Martin Pichler-Straße) KG 83020 Wörgl-Kufstein wird zur Gemeindestraße erklärt.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

- a) Die Gst 3/1, Gst 3/7 und Gst 3/8 (Parkfläche im Bereich Augasse 14) KG 83021 Wörgl-Rattenberg werden zur Gemeindestraße erklärt.
- b) Das Gst 4/1 im Verlauf der Augasse KG 83021 Wörgl-Rattenberg wird zur Gemeindestraße erklärt.
- c) Das Gst 103/4 (KR Martin Pichler-Straße) KG 83020 Wörgl-Kufstein wird zur Gemeindestraße erklärt.

- d) Das Gst 158/27 (KR Martin Pichler-Straße) KG 83020 Wörgl-Kufstein wird zur Gemein-
destraße erklärt.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

- 5.10. Antrag Verordnung über die Erklärung der Gst 346/1, 350/4, 360/10, 1189, 360/8,
358/1, 389/3, 384/4, 191/4, 191/6, 191/8, 1073, 215/3, 420/2, 1079, 1067/4 KG Wörgl-
Kufstein zur Gemeindestraße**

Sachverhalt:

Da die Gst 346/1 und 350/4 (im Bereich der Bodensiedlung), Gst 360/10, Gst 1189, Gst 360/8, und 358/1 im Bereich des Lindenweges, Buchenweges, Fluckinger Weges und Moosweges, Gst 389/3 und Gst 384/4 im Bereich des Eichenweges und Birkenweges, Gst 191/4, Gst 191/6 und Gst 191/8 im Verlauf der Rupert Hagleitner-Straße, Gst 1073, Gst 215/3 und Gst 420/2 im Verlauf des Mühlstattweges, Gst 1079 und Gst 1067/4 im Verlauf des Winklweges sowie Gst 548/1 in der Stöger-siedlung in KG Wörgl-Kufstein noch nicht als Gemeindestraße gewidmet sind, soll mit der vorlie-genden Verordnung die Erklärung zur Gemeindestraße erfolgen. Die Grundstücksflächen dienen dem Gemeingebrauch und befinden sich im öffentlichen Gut.

Die Widmung als Gemeindestraße ist insbesondere deswegen von Bedeutung, da bei einer im Sinne des § 13 des Tiroler Straßengesetzes gewidmeten öffentlichen Straße eine Ersitzung durch Dritte nicht mehr möglich ist.

Die betroffenen Grundstücksflächen sind in den beiliegenden Lageplänen grün schraffiert.

Anlagen:

Verordnungstext

Lagepläne

Beschlussvorschlag (43tech180521/42gr010721):

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Stra-ßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

a)

Die Gst 346/1 (Bodensiedlung) und Gst 350/4 in südlicher Abzweigung der Brixentaler Straße KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

b)

Die Gst 360/10 (Lindenweg), Gst 1189 (Lindenweg, Buchenweg), Gst 360/8 (Fluckinger Weg) und Gst 358/1 (Moosweg) KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

c)

Die Gst 389/3 in südlicher Abzweigung der Brixentaler Straße (Eichenweg) und Gst 384/4 (Birken-weg) KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

d)

Die Gst 191/4, Gst 191/6 und Gst 191/8 im Verlauf der Rupert Hagleitner-Straße KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

e)

Die Gst 1073, Gst 215/3 und Gst 420/2 im Verlauf des Mühlstattweges KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

f)

Die Gst 1079 und Gst 1067/4 im Verlauf des Winklweges KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler

Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

- a) Die Gst 346/1 (Bodensiedlung) und Gst 350/4 in südlicher Abzweigung der Brixentaler Straße KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.
- b) Die Gst 360/10 (Lindenweg), Gst 1189 (Lindenweg, Buchenweg), Gst 360/8 (Fluckinger Weg) und Gst 358/1 (Moosweg) KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.
- c) Die Gst 389/3 in südlicher Abzweigung der Brixentaler Straße (Eichenweg) und Gst 384/4 (Birkenweg) KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.
- d) Die Gst 191/4, Gst 191/6 und Gst 191/8 im Verlauf der Rupert Hagleitner-Straße KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.
- e) Die Gst 1073, Gst 215/3 und Gst 420/2 im Verlauf des Mühlstattweges KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.
- f) Die Gst 1079 und Gst 1067/4 im Verlauf des Winklweges KG 83020 Wörgl-Kufstein werden zur Gemeindestraße erklärt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.11. Antrag Verordnung über die Erklärung der 273/13, 285/9, 271/20, 271/1, 270/11, 271/34, 246/14, 246/2, 267/63, 265/3 und 257/31, vorkommend in KG Wörgl-Kufstein, zur Gemeindestraße**Sachverhalt:**

Da Teile der Johann Seisl-Straße, Dr. Franz Stumpf-Straße, Michael Unterguggenberger-Straße, Johann Federer-Straße sowie Prof. Schunbach-Straße noch nicht als Gemeindestraße gewidmet sind, soll mit der vorliegenden Verordnung die Erklärung zur Gemeindestraße gemäß § 13 des Tiroler Straßengesetzes erfolgen. Die Straßen dienen dem Gemeingebrauch und befinden sich im öffentlichen Gut.

Seit Erlass des Tiroler Straßengesetzes im Jahr 1989 ist es bei Straßen, die für den örtlichen Verkehr der Gemeinde von Bedeutung sind und welche sich im öffentlichen Gut befinden, erforderlich, dass eine Widmung zur Gemeindestraße mittels Verordnung erfolgt. Dies insbesondere deshalb, da sodann eine Ersitzung durch Dritte ausgeschlossen wird.

Die betroffenen Straßenverläufe sind in den beiliegenden Verordnungstexten beschrieben sowie in den Lageplänen grün schraffiert dargestellt.

Anlagen:

Verordnungstext

Lagepläne

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

a)

Die Gst 273/13 (im Verlauf der Johann Seisl-Straße) sowie Gst 285/9 (in süd-östlicher Verlängerung der Johann Seisl-Straße), vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.

b)

Die Gst 271/20 (im Verlauf der Dr. Franz Stumpf-Straße), Gst 271/1 und Gst 270/11 (im Verlauf der Michael Unterguggenberger-Straße) sowie Gst 271/34, vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.

c)

Die Gst 246/14, Gst 246/2, Gst 267/63, Gst 265/3 und Gst 257/31 (im Verlauf der Johann Federer-Straße bzw. in Abzweigung zur Prof. Schunbach-Straße), vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

- a) Die Gst 273/13 (im Verlauf der Johann Seisl-Straße) sowie Gst 285/9 (in süd-östlicher Verlängerung der Johann Seisl-Straße), vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.
- b) Die Gst 271/20 (im Verlauf der Dr. Franz Stumpf-Straße), Gst 271/1 und Gst 270/11 (im Verlauf der Michael Unterguggenberger-Straße) sowie Gst 271/34, vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.
- c) Die Gst 246/14, Gst 246/2, Gst 267/63, Gst 265/3 und Gst 257/31 (im Verlauf der Johann Federer-Straße bzw. in Abzweigung zur Prof. Schunbach-Straße), vorkommend in KG 83020 Wörgl-Kufstein, werden zur Gemeindestraße erklärt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.12. Antrag Einbahnregelung Winkl/Albrechticestraße

Sachverhalt:

Albrechticestraße

Die Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Brixentaler Straße/Albrechticestraße-Winkl ist aufgrund der nur einspurig befahrbaren Straße (Verbindung Brixentaler Straße – Albrechticestraße) ausgesprochen unübersichtlich. Berichten zufolge muss ein Fahrzeug, welches von der Stadtmitte kommend rechts in die Albrechticestraße einbiegt, wieder rückwärts in die Brixentaler Straße hinausfahren, wenn ein anderes Fahrzeug von der Albrechticestraße kommend in die Brixentaler Straße einbiegen will. Auch ist das Einbiegen in die Brixentaler Straße sowohl nach links als auch nach rechts ausgesprochen unübersichtlich.

Lösungsvorschlag

Um eine einfachere und sichere Verkehrssituation zu schaffen, wäre die Verordnung einer Einbahnstraße von der Kreuzung Brixentaler Straße ca. 100 m bis zur Abzweigung in die Albrechticestraße sinnvoll.

Sachverhalt neu:

Das Stadtbauamt wurde vom Ausschuss beauftragt zu prüfen, ob sich bei einer Einbahnregelung ein Radverkehr gegen die Einbahn ausgeht.

Das Verbindungsstück zwischen der Brixentaler-Straße und der Albrechtice-Straße direkt nach der Abzweigung von der Brixentaler-Straße ist auf eine Länge von ca. 18 m ein extremes Nadelöhr. Die Grundstücksbreite beträgt an der engsten Stelle 3,3 m, die effektive Fahrbahnbreite beträgt lediglich 2,8 m, da an der Westseite der Straße Grünstreifen zur Versickerung der Straßenwässer errichtet wurde.

Nach Rückfrage beim Verkehrsjuristen der BH Kufstein kann festgehalten werden, dass es keine „verkehrstechnische ideale“ Lösung geben wird. Er hat vorgeschlagen, auf die Verordnung einer Einbahnstraße zu verzichten und stattdessen lediglich an der Südseite der Engstelle eine „Einfahrt verboten“-Tafel mit dem Zusatz „ausgenommen Radfahrer“ zu verordnen.

Anhand des geringen Verkehrsaufkommens und der relativ kurzen Engstellenlänge kann damit gerechnet werden, dass der Verkehr zwischen Kfz und entgegenkommenden Radfahrer konfliktfrei geregelt werden kann.

Der Vorteil dieser Lösung gegenüber der Einbahnregelung ist der, dass der von der Brixentaler-Straße einführende PKW mit Gegenverkehr rechnen muss und dementsprechend vorsichtig in die Kreuzung einfährt.

Beschlussvorschlag (43tech180521/42gr010721):

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einer „Einfahrt verboten“-Tafel mit dem Zusatz „ausgenommen Radfahrer“ am südlichen Ende der beschriebenen Engstelle in Winkl/Albrechtice-Straße (Lage: ca. WGS 1984 – Decimal Breite 47,488022 Länge 12,079391).

Fachliche Stellungnahme:

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist hier dringend eine Lösung zu empfehlen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(08.03.2021):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.
h.mussner

Anlagen:

Lageplan

Diskussion:

In Folge der Ausführungen von StR Ing. Dander erkundigt sich GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer nach einer weiteren Variante zur Einbahnregelung in diesem Bereich. Dazu erklärt StR Ing. Dander in seiner Funktion als Verkehrsreferent, dass hier die kleine Variante zur Beschlussfassung vorliegt. Eine große Variante hätte eine generelle Einbahnregelung mit Zufahrt über die Albrechtice Straße und Ausfahrt als Einbahnregelung über den Winklweg vorgesehen. Auf die Frage von GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer, ob die zu beschließende Variante in das gesamtheitliche Verkehrskonzept passe, bejaht dies der Verkehrsreferent.

Vzbgm Aufschnaiter möchte wissen, ob Gespräche mit den Anrainern geführt wurden. Der Verkehrsreferent kann dazu über durchaus positive Rückmeldungen berichten.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung einer „Einfahrt verboten“-Tafel mit dem Zusatz „ausgenommen Radfahrer“ am südlichen Ende der beschriebenen Engstelle in Winkl/Albrechtice-Straße (Lage: ca. WGS 1984 – Decimal Breite 47,488022 Länge 12,079391).

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.13. Antrag zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes Pflichtschulzentrum

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 09.11.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, ein Konzept zur Verkehrsberuhigung im Bereich des Pflichtschulzentrums in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der dort ansässigen Schulen und den Elternvereinen erarbeiten zu lassen.

Dieses Konzept ist nunmehr unter Einbeziehung aller Beteiligten fertiggestellt worden und umfasst im Wesentlichen folgende Schwerpunkte (siehe Anhang 5 des Verkehrskonzeptes):

1. Allgemeines Fahrverbot an Schultagen von 7 – 14 Uhr, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer in der Adolf Pichler-Straße, in der M. Unterguggenberger-Straße und in der Dr. Franz Stumpf-Straße
2. Einbahnregelung in der Adolf Pichler-Straße von der Kreuzung M. Unterguggenberger-Straße bis zur Brixentaler Straße (Umkehr der derzeitigen Einbahn). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Norden fahren.
3. Einbahnregelung in der M. Unterguggenberger-Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Brixentaler Straße (wie bisher). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Osten fahren.
4. Durch die Umkehr der Einbahn in der A. Pichler-Straße wird die Citybus-Linie 1 über die Johann Federer-Straße, die Salzburger-Straße und die A. Pichler-Straße in die M. Unterguggenberger-Str. umgeleitet. Nach Möglichkeit wird auf Höhe der Hofer AG eine zusätzliche Haltestelle errichtet.
5. Die Lehrerparkplätze werden vorerst belassen.

Nach Beschluss des Verkehrskonzeptes im Gemeinderat werden die verkehrstechnischen Maßnahmen getroffen (Ansuchen um Verordnung bei der BH Kufstein, Bestellung der erforderlichen Verkehrszeichen, etc.), um mit Ende der Schulferien das Verkehrskonzept umsetzen zu können.

Die Sanierung der betroffenen Straßenabschnitte der M. Unterguggenberger-Straße und der A. Pichler-Straße wird im Herbst 2020 geplant und 2021 ausgeschrieben und in den Sommerferien 2021 erfolgen die Baumaßnahmen.

Neuer Sachverhalt:

Stellungnahme Mag. Florentine Eichler (Verkehrsjuristin des KFV):

Entscheidung des VwGH (VwGH 84/03/0079)

*Das Wort "Anrainerverkehr" läßt - wie gerade der vorliegende Beschwerdefall zeigt - auch die Auslegung zu, daß damit auch der mit den Anrainern bloß in Zusammenhang stehende und diese betreffende Verkehr vom Fahrverbot ausgenommen ist, also der Verkehr für die Anrainer zu den Anrainern, sodaß von der Ausnahme auch Besucher und **Angestellte eines Anrainers** umfaßt sind. (Vgl. im übrigen zur Auslegung von Ausnahmeformulierungen auf Zusatztafeln betreffend Anrainer die Ausführungen im nichtveröffentlichten Teil des hg. Erkenntnisses vom 19. November 1982, Zl. 2695/80, Slg. Nr. 10.888/A, und die weitere darin zitierte Vorjudikatur; auf § 43 Abs. 2 VwGG 1965 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. Nr. 298/1984](#) sowie auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, wird im Zusammenhang hingewiesen.)*

Demzufolge wäre es meines Erachtens doch einen Versuch wert, ein zeitlich limitiertes (7:15 bis 7:45 und 11:15 bis 12:45) Fahrverbot mit der Zusatztafel „Ausgenommen Linienbusse, Schulbusse und Anrainerverkehr“ anzubringen → als Argument im Fall eines Gerichtsstreits könnte die Gemeinde anführen, dass ja Eltern definitiv nicht als Besucher der Schule gelten, da ihnen der Rechtsträger kein „Besuchsrecht“ eingeräumt hat (salopp gesagt, er hat den Eltern ja keine Besuchereinladung ausgesprochen). Die Lehrer sind aber Angestellte und wenn der Rechtsträger der Schule ihnen allen eine Parkerlaubnis am Grundstück der Schule während der Lehrzeit einräumt, sind sie meines Erachtens jedenfalls unter den Begriff „Anrainerverkehr“ zu subsumieren. Eltern hingegen müssten wir argumentieren, sind hingegen keine Besucher, Lieferanten, Angestellten, etc. der

Schule und daher folglich vom Begriff „Anrainerverkehr“ auszuschließen. So könnte man es argumentieren. Ein gewisses Restrisiko besteht jedoch!

Stellungnahme DI Markus Baur (Verkehrsplaner)

Frau Eichler hat weiter recherchiert und mir nun doch noch Argumente für die ursprünglich geplante Regelung – *Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr* – übermittelt. Klingt durchaus plausibel, die Eltern sind weder Besucher noch Angestellte der Schule, sondern bringen nur ihre Kinder hin. Somit zählen sie nicht zum Anrainerverkehr. Eine verkürzte Geltungsdauer des Verbotes würde ich aber trotzdem empfehlen. (7:15 bis 7:45 und 11:15 bis 12:45 Uhr). Das schafft vielleicht weniger Ansatzpunkte für uneinsichtige Eltern.

Die Regelung würde dann ggf. so aussehen:

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge gem. § 52 lit a Z 6c StVO, *ausgenommen Anrainerverkehr und Linienbusse* (besser als ein allgemeines Fahrverbot, denn so müssen Radfahrer nicht extra ausgenommen werden).



Zeitliche Begrenzung wäre anzupassen: 7:00 bis 8:30 und 11:00 bis 14:00

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der im gegenständlichen *Verkehrskonzept Pflichtschulzentrum Wörgl* vom 20.05.2020 vorgeschlagenen Maßnahmen und der in der juristischen Stellungnahme vom KfV vorgeschlagenen Ergänzungen:

1. Allgemeines Fahrverbot an Schultagen von 7 – 14 Uhr, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer in der Adolf Pichler-Straße, in der M. Unterguggenberger-Straße und in der Dr. Franz Stumpf-Straße
2. *Einbahnregelung* in der Adolf Pichler-Straße von der Kreuzung M. Unterguggenberger-Straße bis zur Brixentaler Straße (Umkehr der derzeitigen Einbahn). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Norden fahren.
3. *Einbahnregelung* in der M. Unterguggenberger-Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Brixentaler Straße (wie bisher). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Osten fahren.
4. Die *Umleitung der Citybus-Linie 1* über die Johann Federer-Straße, die Salzburger-Straße und die A. Pichler-Straße in die M. Unterguggenberger-Str.
5. Die Umsetzung der begleitenden baulichen Maßnahmen.

Fachliche Stellungnahme:

Das Verkehrskonzept wurde vom Kuratorium für Verkehrssicherheit erstellt und kann aus Sicht der Verkehrssicherheit als schlüssig bezeichnet werden. Die Maßnahmen wurden mit allen Beteiligten (Politik, Lehrkörper) besprochen und abgestimmt.

Die Stellungnahme der Verkehrsjuristin vom KFV kann als schlüssig angesehen werden und die vorgeschlagenen Maßnahmen sollten umgesetzt werden.

Juristische Stellungnahme:

Die verkehrstechnischen Maßnahmen müssen von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein genehmigt und verordnet werden. Die erforderlichen Anträge werden von der Stadtpolizei eingebracht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Ca. € 5.000,--	-	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(18.6.2021):

1/612-002 (Straßenbauten – Projekte): Für das Jahr 2021 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 345.500,-- zur Verfügung .
h.mussner

Anlagen:

Verkehrskonzept Pflichtschulzentrum Wörgl vom 20.05.2020, erstellt von DI Markus Baur

Diskussion:

Die Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund des Unfalles mit einem Schulkind als Sofortmaßnahmen die Entfernung sämtlicher Müllcontainer veranlasst wurde und verstärkt Kontrollen durch die Stadtpolizei mit Unterstützung der Bundespolizei durchgeführt werden.

Vzbgm Wiechenthaler erklärt, dass seine Fraktion dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen werde. Seiner Fraktion erscheinen die angeführten Maßnahmen nicht als zielführend. Zudem stellt er in Frage, ob Vereinsmitglieder Anrainern gleich zu setzen sind und somit trotz Fahrverbot bis zum Vereinslokal vorfahren dürfen.

Lt. GR-Ersatzmitglied Kahn werden die vorgelegten Maßnahmen von den Wörgler Grünen sehr begrüßt. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb mit der Umsetzung der Maßnahme so lange zugewartet wurde. Da die Lehrparkplätze beibehalten werden, erkundigt sie sich, ob hierfür Gebühren eingehoben werden. Auch hinterfragt sie, wie die Kontrolle der Zufahrt von Elterntaxis verhindert bzw. kontrolliert werden soll. Lobend wird von GR-Ersatzmitglied Kahn das Projekt „Pedibus“ erwähnt.

StR Ing. Dander ruft in Erinnerung, dass die Verkehrslösung „Pflichtschulzentrum“ ein Teil des gesamten Verkehrskonzeptes sei und dieses nun in der Umsetzung vorgezogen wurde. Der Bereich der Lehrerparkplätze soll in naher Zukunft als Außenbereich einer schulischen Nutzung zugeführt werden. Seiner Meinung nach sollte eine andere Schulwegmobilität angestrebt werden und vermehrt die Kinder wieder zu Fuß zur Schule gebracht bzw. das Angebot des Pedibusses genutzt werden.

Vzbgm Aufschnaiter sieht in den vorliegenden Maßnahmen eine Verlagerung des Problems in die Salzburger Straße und in die Brixentaler Straße und dadurch ein weiteres Sicherheitsrisiko für die Kinder.

GRⁱⁿ Schimanek möchte folgende Aspekte geklärt haben. Sie gibt zu bedenken, dass durch die Umkehr der Einbahnregelung in Richtung Brixentaler Straße im Bereich der Gärtnerei Gwiggner eine Engstelle entstehe und erkundigt sich, ob eine Verbreiterung in diesem Bereich angedacht sei. Auch hinterfragt sie das Zusammenspiel der Fußgängerampel im Kreuzungsbereich Brixentaler Straße / A. Pichler-Straße. Weiters möchte sie wissen, ob Gespräche mit der Fa. Gwiggner geführt wurden, da ihrer Ansicht nach deren Kundenparkplätze durch die Umkehr der Einbahnregelung neu angelegt werden müssen.

Die Vorsitzende hält fest, dass die Beschlussfassung als Sofortmaßnahme zu sehen sei und bauliche Maßnahmen nach Maßgabe und Notwendigkeit umzusetzen sind.

StR Ing. Dander unterrichtet, dass es Bestrebungen gibt bis zum Herbst eine „Kiss & Ride-Zone“ im Bereich der Alpenländischen Heimstätte zu schaffen. Lt. Gutachten des Verkehrskuratoriums ist die Zufahrt zu den Kundenparkplätzen der Fa. Gwiggner als Anrainerverkehr zu werten.

GRⁱⁿ Schimanek möchte festgehalten haben, dass sie sich neuen Lösungsvorschlägen nicht verschließe. Sie weist darauf hin, dass auf ihre Frage hinsichtlich der Kreuzungssituation Brixentaler Straße in Bezug auf den ampelgeregelten Schutzweg nicht geantwortet wurde.

Da StR Ing. Dander diese Frage ad hoc nicht beantworten kann, sichert er GRⁱⁿ Schimanek eine schriftliche Stellungnahme zu.

GR-Ersatzmitglied Kahn bezieht sich auf die im Sachverhalt angeführten baulichen Maßnahmen im Sommer 2021. Dazu gibt StR Ing. Dander zu bedenken, dass der Antrag im Juli 2020 von der Tagesordnung genommen wurde. Die Planungs- und Ausführungsphase habe sich somit um ein Jahr verzögert. Bei einer positiven Beschlussfassung heute, könne die Detailplanung in Auftrag gegeben und die zu erwartenden Kosten im Budget 2022 vorgesehen werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung der im gegenständlichen Verkehrskonzept Pflichtschulzentrum Wörgl vom 20.05.2020 vorgeschlagenen Maßnahmen und der in der juristischen Stellungnahme vom KfV vorgeschlagenen Ergänzungen:

- 1. Allgemeines Fahrverbot an Schultagen von 7 – 14 Uhr, ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer in der Adolf Pichler-Straße, in der M. Unterguggenberger-Straße und in der Dr. Franz Stumpf-Straße**
- 2. Einbahnregelung in der Adolf Pichler-Straße von der Kreuzung M. Unterguggenberger-Straße bis zur Brixentaler Straße (Umkehr der derzeitigen Einbahn). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Norden fahren.**
- 3. Einbahnregelung in der M. Unterguggenberger-Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Brixentaler Straße (wie bisher). Die Radfahrer können weiterhin gegen die Einbahn in Richtung Osten fahren.**
- 4. Die Umleitung der Citybus-Linie 1 über die Johann Federer-Straße, die Salzburger Straße und die A. Pichler-Straße in die M. Unterguggenberger-Str.**
- 5. Die Umsetzung der begleitenden baulichen Maßnahmen.**

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 9 Enthaltung 1 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung

6.1. Antrag auf Neuerlassung einer ortspolizeilichen Verordnung sowie Aufhebung von ortspolizeilichen Verordnungen

Sachverhalt:

Im Zuge der Überprüfung der aktuell gültigen ortspolizeilichen Verordnungen der Stadtgemeinde Wörgl hat sich herausgestellt, dass insbesondere die Verordnungen zum Alkoholverbot sowie zum Schutz städtischer Parkanlagen und Spielplätze veraltet sind (aus dem Jahr 2007). Es wird somit eine Adaptierung der Verordnungen bezüglich der aktuell vorherrschenden Missstände als notwendig erachtet. Gleichzeitig erscheint eine Neuaufnahme gewisser Regelungsinhalte als sinnvoll. Ortspolizeiliche Verordnungen können im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden und dienen der Abwehr von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

Bisher lagen einzelne ortspolizeiliche Verordnungen vor. Im Zuge der Aktualisierung wurde eine ortspolizeiliche Verordnung geschaffen, welche nunmehr in den Paragraphen 1 bis 5 die verschiedenen Verbote regelt:

- § 1 Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze sowie Anpflanzungen
- § 2 Schutz öffentlicher Sitzbänke sowie Schutz von City-Bus Haltestellen
- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke
- § 5 Taubenfütterungsverbot

Beim Schutzbereich im Sinne des Paragraph 1 wurden auch sämtliche städtische Anpflanzungen, wie Rasenflächen, Blumenbeete, Blumenkästen, Baum- und Strauchanpflanzungen etc. erfasst.

Bei Paragraph 2 handelt es sich um einen neuen Regelungstatbestand und dient dieser dem Schutz öffentlicher Sitzbänke sowie City-Bus Haltestellen. Diese Regelung erscheint sinnvoll, da in Bezug auf die Verschmutzung dieser Örtlichkeiten öfters Missstände festgestellt werden.

In Paragraph 3 wurde aufgrund gehäufter Anlassfälle in der Vergangenheit das Verbot der Verunreinigung von Flussböschungen und Flussufern (insbesondere im Verlauf der Brixentaler Ache) aufgenommen.

Das Alkoholverbot in Paragraph 4 wurde bezüglich der Örtlichkeiten angepasst. Es besteht nach wie vor eine Normfläche gemäß Lageplan, auf welcher generell ein Alkoholverbot herrscht. Zudem wurden einzelne Plätze definiert, an welchen der Konsum bzw. die Mitnahme verboten ist.

Gleichzeitig mit dem Erlass der gegenständlichen ortspolizeilichen Verordnung werden die alten Verordnungen über den Schutz städtischer Parkanlagen und Spielplätze, über die Reinhaltung des Gemeindegebietes, über das Alkoholverbot sowie über das Verbot des Taubenfütterns aufgehoben.

Bezüglich des genauen Inhaltes der neuen Verordnung wird auf die Anlage verwiesen.

Anlagen:

Ortspolizeiliche Verordnung neu

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände den Erlass der ortspolizeilichen Verordnung mit den nachstehenden Regelungsinhalten:

- § 1 Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze sowie Anpflanzungen

- § 2 Schutz öffentlicher Sitzbänke und City-Bus Haltestellen
- § 3 Verunreinigungen
- § 4 Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke
- § 5 Taubenfütterungsverbot

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl die Aufhebung der nachstehenden ortspolizeilichen Verordnungen:

- Verordnung über den Schutz der städtischen Parkanlagen und Spielplätze vom 29.03.2007
- Verordnung über die Reinhaltung des Gemeindegebietes vom 01.01.2019
- Verordnung über das Alkoholverbot vom 28.06.2007
- Verordnung über das Verbot des Taubenfütterns vom 10.07.1997

Diskussion:

GRⁱⁿ DI (FH) Becherstorfer sieht die erweiterten Öffnungszeiten der Parkanlagen und Spielplätze positiv. Sonderbar dünken sie allerdings verschiedene Untersagungen bzw. Verbote in der Verordnung wie z.B. Fußballspielen, auf Bäume klettern usw.. Sie würde es als sinnvoll erachten, wenn ein Rauchverbot auf den Spielplätzen verordnet würde. Bzgl. der div. Verbote verweist die Vorsitzende auf die Haftungsfrage der Stadtgemeinde.

Zur Abstimmung sind Vzbgm Wiechenthaler und GRⁱⁿ Mag. Madersbacher nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände den Erlass der ortspolizeilichen Verordnung mit den nachstehenden Regelungsinhalten:

- § 1 Schutz städtischer Grün- und Parkanlagen, Spielplätze sowie Anpflanzungen**
- § 2 Schutz öffentlicher Sitzbänke und City-Bus Haltestellen**
- § 3 Verunreinigungen**
- § 4 Verbot der Konsumation alkoholischer Getränke**
- § 5 Taubenfütterungsverbot**

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl die Aufhebung der nachstehenden ortspolizeilichen Verordnungen:

- Verordnung über den Schutz der städtischen Parkanlagen und Spielplätze vom 29.03.2007**
- Verordnung über die Reinhaltung des Gemeindegebietes vom 01.01.2019**
- Verordnung über das Alkoholverbot vom 28.06.2007**
- Verordnung über das Verbot des Taubenfütterns vom 10.07.1997**

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Aufhebung bzw. Neuerlassung der Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit

Sachverhalt:

Die Marktverordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 31.5.2001 entspricht nicht mehr den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten.

Die steigende Zahl der Standbetreiber am Bauernmarkt von Wörgl, die nicht als Land- und Forstwirte Produkte der eigenen Erzeugung anbieten, macht es notwendig die Marktverordnung vom 31.5.2001 aufzuheben und eine neue Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit laut vorliegendem Verordnungstext zu erlassen.

Die Märkte der Marktverordnung aus dem Jahr 2001 sind nur mehr in der Form des Bauernmarktes und des Adventmarktes existent. Für den Adventmarkt gibt es bereits eine Adventzonenverordnung. Daher hat man sich bei der Neuerlassung der Marktverordnung 2021 auf den Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit beschränkt.

Die neue Marktverordnung ermöglicht es nun erstmals den Bauernmarkt sukzessive mit gewerblichen Standbetreibern zu erweitern, die einen Bauernmarkt in seinem Wesen ergänzen und als passend angesehen werden können unter den Grundsätzen der Regionalität und Nachhaltigkeit. Bei der Formulierung der Marktverordnung wurde besonderes Augenmerk daraufgelegt, das Wesen des Bauernmarktes zu erhalten, so erfolgt die vorrangige Zuweisung an Land- und Forstwirte, die Produkte aus eigener Erzeugung anbieten.

Das Marktgebiet umfasst die Bahnhofstraße im Bereich zwischen Kreuzung Fritz-Atzl-Straße und Angatherweg, den Fusslpark und den Stadtplatz am Polylog.

Die Zuweisung der Marktstände erfolgt auf Antrag eines Standbetreibers und kann höchstens für die Dauer eines Jahres beginnend von Februar bis Mitte November abhängig von den Witterungsverhältnissen erteilt werden.

Neu in dieser Marktverordnung ist zudem, dass erstmals für die Benützung des Marktplatzes pro Markttag ein Marktentgelt von 2 Euro pro Laufmeter benützter Marktfläche zu entrichten ist. Dieses privatrechtliche Entgelt nach § 292 der Gewerbeordnung dient der Vergütung für den überlassenen Raum und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen und wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einmal jährlich am Ende des Jahres dem jeweiligen Standbetreiber von der Stadtgemeinde/Abt. Finanzen vorgeschrieben.

Die derzeit bestehende Marktverordnung ist fast 20 Jahre alt ist und wurde daher gänzlich neu formuliert.

Anlagen:

Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Marktverordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 31.5.2001 aufzuheben und die Neuerlassung der Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit laut vorliegendem Verordnungstext.

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Marktverordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 31.5.2001 aufzuheben und die Neuerlassung der Marktverordnung für einen Bauern- und Genussmarkt der Regionalität und Nachhaltigkeit laut vorliegendem Verordnungstext.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

7.1. Bericht BGM Wechner, Architekturwettbewerb Bahnhofstraße

Diskussion:

Die Vorsitzende verweist auf den im Stadtrat vom 14.12.2020 beschlossenen Antrag zur Ausschreibung Architekturwettbewerb Bahnhofstraße. Als Verfahrensbegleiter für diesen Prozess konnte das Architekturbüro AO Architekten gewonnen werden.

In weiterer Folge wurde ein Architekturwettbewerb für die Gestaltung einer Fußgängerzone in einem Teilbereich der Bahnhofstraße ausgeschrieben.

In Kooperation mit der Architektenkammer und der Abteilung für Dorferneuerung wurde die Wettbewerbsausschreibung mit 20.04.2021 an 8 regionale und nationale Teilnehmer übermittelt.

Diese waren:

- AAPS - Atelier für Architektur Thomas Pilz Christoph Schwarz ZT GmbH, Graz
- AllesWirdGut Architektur ZT GmbH, Wien
- EGKK Landschaftsarchitektur, Wien
- freilich landschaftsarchitekten, Meran
- DI Carla Lo. Landschaftsplanerin, Wien
- Pluspunkt Architekten, Kufstein
- scharmer-wurnig-architekten ZT, Innsbruck (Nominierung durch Kammer)
- Architekt DI Harald Wechner, Söll (Nominierung durch Kammer)

Am 30.06.2021 wurden die Einreichungen bei einer Jurysitzung gesichtet und die Gewinner ermittelt.

Die Jury setzte sich wie folgt zusammen:

Bgm Hedi Wechner	Sachjuror	
GR Andreas Schmidt	Sachjuror	
StR Ing. Emil Dander	Sachjuror	
Vzbgm Mario Wiechenthaler	Sachjuror	
Vzbgm Hubert Aufschnaiter	Sachjuror	
Ing. Melanie Partoll	Sachjuror	
DI Hermann Etzelstorfer	Fachjuror	
DI Nikolaus Juen	Fachjuror	Land Tirol, Abt. Dorferneuerung
DI Diana Ortner	Fachjuror (Ersatz)	Land Tirol, Abt. Dorferneuerung
Ursula Faix	Fachjuror	Planungsbüro „gesamtheitliche Verkehrslösung“
Landschafts-Arch. DI Sabine Dessovic	Fachjuror	Kammernennung
Arch. DI Frank Ludin	Fachjuror	Kammernennung

Zum Sieger wurde einstimmig das Projekt von **EGKK Landschaftsarchitektur (Wien - 01 Martin Enzinger 1 D/ Giemens Kolar)** gekürt.

Die Wörglerinnen und Wörgler erhalten mit diesem Projekt des Landschaftsarchitekturbüros EGKK, eine Bahnhofstraße, welche durch ihre räumliche Umorganisation eine neue Identität verleiht bekommt.

Das Konzept des Siegerbüros konnte sowohl die Sach- als auch die Fachjury klar überzeugen, da sie die „klassische“ Aufteilung einer Fußgängerzone durchbricht und durch die Bildung einzelner Räume, Ruhe und Intimität, aber auch Linien und Leben schafft.

Als ruhiges verbindendes Element soll ein einheitlicher Bodenbelag wirken, welcher lediglich durch die aneinander gereihten Funktionsbereiche in dieser Ruhe unterbrochen wird.

Durch die Schaffung flexibel nutzbarer Erlebniszone entstehen klar gefasste Räume für dauerhafte Funktionen, wie Gastgärten und konsumfreie Aufenthaltszonen, sowie temporäre Funktionen wie mobile Handelsflächen, Wochenmärkte und Straßenfeste.

Die Optimierung und Erweiterung des Baumbestandes und diverser Platzbereiche, sowie die Errichtung mehrerer Einrichtungen mit Wasser & Sprühnebel sollen der städtischen Erhitzung entgegenwirken.

Klares Ziel der weiteren Planung ist und bleibt: Die Bahnhofstraße soll zu einem Ort werden, an dem man sich gerne aufhalten möchte - um zu Flanieren, Kaffee zu trinken, Essen zu gehen, Einkauf zu tätigen, Feste zu feiern oder sich zwischendurch auszuruhen. Ein Ort mit Aufenthaltsqualität und Charakter.

Das Projekt und alle anderen Einreichungen werden den Anrainern und der gesamten Öffentlichkeit voraussichtlich im August im Rahmen einer Ausstellung präsentiert.

7.2. Anfrage GR-Ersatzmitglied Kahn, Öffnung Innenbereich Wave

Diskussion:

Auf die Frage von GR-Ersatzmitglied Kahn, ob aufgrund der Covid-Lockerungen der Innenbereich des Waves geöffnet werden könne, verneint dies die Vorsitzende.

8. Nicht öffentlicher Teil

8.1. Antrag Stadtmarketing Wörgl GmbH, Genehmigung Jahresabschluss 2020 und Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt:

- Den von der Geschäftsführung der Gesellschaft vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu genehmigen.
- Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Stadtmarketing Wörgl GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung zu erteilen.
- Den im Jahresabschluss zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 90.024,22 auf neue Rechnung vorzutragen.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 20:55 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: